

## 1424 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Gesundheitsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1292 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes samt Anhang**

Das gegenständliche Abkommen hat die Schaffung von umfassenden Informations- und Konsultationssystemen für Fragen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten — im vorliegenden Fall mit Polen — durch bilaterale Abkommen zum Ziel.

Analog zu den bereits bestehenden Abkommen mit der CSFR und Ungarn sind die drei Ebenen eines Informations- und Konsultationssystems gemäß dem österreichischen Konzept berücksichtigt.

Die erste Ebene stellt die Einrichtung jährlicher Konsultationen auf allen Gebieten der friedlichen Verwendung der Kernenergie und insbesondere der nuklearen Sicherheit dar.

Die Beistellung von Informationen seitens der Vertragsparteien über ihre Kernanlagen, einschließlich der Anlagen zur Abfallbeseitigung, ist in der zweiten Ebene berücksichtigt.

Das Abkommen sieht als dritte Ebene die sofortige Benachrichtigung über einen nuklearen Unfall oder bei Auftreten ungewöhnlich erhöhter Radioaktivität sowie die gegenseitige Hilfeleistung im Falle eines Ereignisses vor.

Österreich, das auf die Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung verzichtet hat, tritt

auch international dafür ein, daß möglichst weltweit auf die Energiegewinnung durch Kernspaltung verzichtet wird. Da aber viele Staaten die Kernenergie derzeit noch für unverzichtbar halten, ist Österreich bestrebt, einerseits durch entsprechende Initiativen im Rahmen der IAEO, der Vereinten Nationen und der KSZE, andererseits aber auch durch den Abschluß bilateraler Abkommen auf größtmögliche Sicherheit aller Kernanlagen hinzuwirken.

Der Gesundheitsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Gesundheitsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes samt Anhang (1292 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1990 06 19

Schuster  
Berichterstatter

Dr. Schwimmer  
Obmann